

Beschlussvorlage

Windkraft "Hebert", Abschluss Kooperationsvereinbarung mit Forst BW

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	31.01.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung nebst Mustergestattungsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg, Landesbetrieb Forst BW, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen zur gemeinsamen Vermarktung des Standorts „Hebert“ zur Nutzung mit Windenergieanlagen zu.

Sachverhalt / Begründung:

1. Die Fläche „Hebert“ ist in der Teilfortschreibung des FNP der vVG Eberbach-Schönbrunn als eine Konzentrationszone zur Nutzung durch Windkraftanlagen vorgesehen.
2. Die windhöffigen Flächen auf dem „Hebert“ befinden sich im Eigentum der Stadt Eberbach und dem Land Baden-Württemberg
3. Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft auf dem Hebert ist die gemeinsame Vermarktung des Standorts. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Forst BW als zuständige Behörde für die Liegenschaft des Landes wurde von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz, die von der Stadt Eberbach mit der Durchführung des Interessensbekundungsverfahrens beauftragt ist als Voraussetzung genannt.
4. Das Rechtsamt der Stadt Eberbach und die Stadtförsterei haben in intensiven Verhandlungen im Jahr 2017/2018 zusammen mit Forst BW die nun von Forst BW vorgelegte und bereits unterzeichnete Kooperationsvereinbarung nebst Mustergestattungsvertrag erarbeitet. Diese wurde abschließend von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz noch einmal rechtlich geprüft und freigegeben.

Wesentliche Regelungen der Kooperationsvereinbarung:

Der Kooperationsvertrag verpflichtet die Vertragsparteien zur gegenseitigen Beachtung der jeweiligen Belange im Sinne einer gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung des Standorts „Hebert“.

Wesentliche Regelungsinhalte der Kooperationsvereinbarung umfassen folgende Punkte:

1. Die Stadt Eberbach wird von Forst BW ermächtigt, die landeseigenen Flächen im Rahmen eines Vermarktungsverfahrens mit anzubieten.
2. Die Vereinbarung strebt eine Vergabe an den gleichen Betreiber an.
3. Das Auswahlverfahren für einen möglichen Betreiber wird von der Stadt Eberbach zusammen mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz durchgeführt.
4. Die Regelung zur Verteilung der Gestattungsentgelte
5. Regelungen zu Gestattung und Vergabe
6. Laufzeit/Kündigungsmöglichkeiten
7. Der Mustergestattungsvertrag ist inhaltsgleich in die Gestattungsverträge beider Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Hinweis:

In Abweichung zur Beschlusslage des Gemeinderats sieht die Kooperationsvereinbarung einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung vor. Der Gemeinderat hat hier 900 m beschlossen. Das in der Kooperationsvereinbarung festgelegte Maß von 1000 m fußt auf der Vorgabe des Ministeriums für ländlichen Raum für den Landesbetrieb Forst BW zur Nutzung der Windenergie im Staatswald, wonach gem. Koalitionsvertrag der Landesregierung im Rahmen der planerischen Abwägung der Abstand von WEA zu Wohngebieten von 1000 m oder mehr rechtssicher festzulegen ist.

Weiteres Vorgehen:

Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit Forst BW wird die Verwaltung zusammen mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die erste Stufe des Interessensbekundungsverfahrens in die Wege leiten.

Die zuständigen Stellen bei Forst BW im Regierungspräsidium Tübingen sind über den weiteren Verlauf zu informieren bzw. einzubeziehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: